

Kunden hinter die Maske schauen

Auch bei Auftraggebern mit bekannten Namen drohen Zahlungsausfälle

DVZ
5.3.13

Neuen Auftraggebern zu vertrauen und auf Zahlung zu hoffen kann fatal sein. Besser ist es, vor jeder Auftragsannahme eines Neukunden von einem bestimmten Betrag an automatisch die Bonität zu prüfen. Erscheint dies zu aufwendig, sollten Abschlagszahlungen vereinbart und der Zahlungseingang kontrolliert werden. So lassen sich größere Zahlungsausfälle vermeiden.

von Dr. Frank Wilting

Ein Fall aus der Praxis: Der österreichische LKW-Spediteur erhält von einem italienischen Spediteur den Auftrag, Waren von einem italienischen Absender an einen Empfänger in Deutschland zu befördern. Der italienische Spediteur beauftragt den Österreicher erstmals. Der Italiener trägt aber in seiner Firmenbezeichnung den Namen eines dem österreichischen Spediteur seit vielen Jahren bekannten deutschen Auftraggebers.

Der österreichische Spediteur akzeptiert das in Italien üblichen Zahlungsziel von 60 Tagen. Er transportiert in dieser Zeit mehrmals für den italienischen Spediteur weitere Sendungen, so dass sich Frachtforderungen in fünfstelliger Höhe summieren. Als die erste Rechnung fällig und trotz Mahnung nicht vom italienischen Spediteur bezahlt wird, stellt sich heraus, dass die neuen Eigentümer bereits das Unternehmen in Italien in die Insolvenz geführt haben.

Dem österreichischen Spediteur bleibt nur noch, die Forderung beim Insolvenzverwalter anzumelden. Da die Insolvenzquoten in der Regel nur einstellig ausfallen, muss der österreichische Spediteur mit einem erheblichen Forderungsausfall rechnen.

Für den österreichischen Spediteur war es schwierig, diese Betrugsabsichten zu erkennen. Er hatte darauf vertraut, dass der Auftraggeber in Italien solvent ist, weil er in seiner Firmenbezeichnung den Namen eines seit Jahren zuverlässigen Geschäftspartners trägt. Dieser hatte den italienischen Betrieb jedoch verkauft. Der Firmenname blieb, aber der österreichische Spediteur hatte den Ausstieg nicht mitbekommen. Für den Auftragnehmer bedeutet



Oft ist nicht erkennbar, ob sich hinter der Fassade des Kunden auch das verbirgt, was hinsichtlich der Bonität zunächst einen guten Anschein hat.

FOTO: MASTERFILE

das: Auch bei bekannten Namen die Bonität prüfen.

Abschlagszahlungen fordern

Gerade zu Beginn einer Geschäftsbeziehung sind kürzere Zahlungsfristen ratsam, um bei Verzug sofort reagieren und weitere Vorleistungen stoppen zu können. Auch sollte von der Möglichkeit, mit Abschlags- oder Vorauszahlungen zu arbeiten, Gebrauch gemacht werden. Bei Weigerung, solche Sicherheiten dem Spediteur zuzugestehen, sind Chancen und Risiken der neuen Aufträge zu prüfen.

Wenn überhaupt Aussichten bestehen, die fälligen Frachten auf dem

Klageweg gegen den italienischen Spediteur geltend zu machen, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Überkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Artikel 31 Nummer 1 CMR legt zwingend als Gerichtsstand entweder den Firmensitz des Beklagten, den Ort der Übernahme des Gutes oder den Ablieferungsort fest. Danach wäre eine Klage in Italien oder Deutschland zu erheben. Vertraglich können zusätzliche Gerichtsstände vereinbart, nicht aber die vorgenannten ausgeschlossen werden.

Falls sich eine Insolvenzverschleppung oder ein Eingehungsbetrug

DVZ-Rechtstipps Hier holen sich DVZ-Leser Rat

Wann haften Sie für einen Schaden? Wie sichern Sie Regressansprüche?

Mit diesen und anderen Fragen werden Praktiker tagtäglich konfrontiert.

DVZ-Lesern wird jetzt geholfen. Sie können telefonisch kostenlosen Rat erhalten. Für die nächste DVZ-Telefonaktion steht Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting zur Verfügung. Seine Schwerpunkte: nationales und internationales Transport- und Speditionsrecht sowie Eisenbahnrecht, Vertrags- und AGB-Recht.

Rechtsanwalt
Dr. Frank Wilting,
Fachanwalt für
Transport- und
Speditionsrecht,
Niedernhausen



FOTO: PRIVAT

Mittwoch, 13.3. 2013, von 11 bis 13 Uhr
Tel.: 06127/96 97 838

(Vertragsabschluss im Wissen, nicht bezahlen zu können) beweisen lässt, kann der einzelne Gläubiger gegen den Geschäftsführer des italienischen Spediteurs persönlich klagen.

Tritt jedoch die Insolvenzzureife während eines laufenden Vertragsverhältnisses ein, kommt der Insolvenzverwalter ins Spiel. Denn Einzelne können dann keine Forderungen mehr an das Unternehmen stellen. Es ist dann allein Sache des Insolvenzverwalters, solche Schadenersatzbeträge für alle Gläubiger einzufordern. Die so erlangten Geldsummen gehen dann in die Insolvenzmasse ein. Diese fällt, wie bereits erwähnt, meistens in einstelliger Prozenzhöhe aus.

Dr. Frank Wilting Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Niedernhausen
hector@dvz.de